

II. KINDERGELD MUSS AUCH FÜR POSTULANTEN UND NOVIZEN GEZAHLT WERDEN, DIE NUR DEN BERUF EINES ORDENSBRUDERS ERSTREBEN.

1. Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. April 1970

Aktenzeichen: L 5 Kg - 1/69

Urteil in der Streitsache

des H. C. — Kläger und Berufungskläger — W. O.P.,

gegen

die Bundesanstalt für Arbeit Nürnberg — Beklagte und Berufungsbeklagte — wegen Kindergeldes.

Der 5. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. April 1970 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 22. November 1968 und der Bescheid der Beklagten vom 13. Dezember 1967 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Januar 1968 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger unter Berücksichtigung seines Sohnes Ulrich Kindergeld über den 31. Dezember 1967 hinaus bis 30. September 1969 zu gewähren.
2. Die Beklagte hat dem Kläger die ihm in beiden Rechtszügen entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
3. Die Revision wird zugelassen.

TATBESTAND

Die Beklagte gewährte dem Kläger bis 31. Dezember 1967 Kindergeld für 3 bzw. 2 Kinder, darunter den 1949 geborenen Sohn Ulrich, der sich seit April 1964 im Missionshaus St. befand. Dort beendete er am 7. April 1967 seine dreijährige kaufmännische Lehre, verblieb aber noch weiter im Missionshaus St., wo er im September 1969 die ersten zeitlichen Gelübde ablegte. Durch Bescheid vom 13. Dezember 1967 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Weitergewährung des Kindergeldes mit der Begründung ab, die Ausbildung des Sohnes Ulrich als Missionsbruder stelle keine Berufsausbildung im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 — BG Bl. I, S. 265 — (BKGG) dar, weil dabei weder ein Lehrvertrag noch ein Anlernvertrag abzuschließen sei; Zweitkindergeld stehe dem Kläger ebenfalls nicht zu, weil er die gesetzlich festgelegte Einkommensgrenze von 7.800,— DM überschreite. Den Widerspruch wies die Beklagte durch Bescheid vom 12. Januar 1968 zurück und führte dazu aus, die Vorbereitung der Novizen eines kirchlichen Ordens könne nur dann als Berufsausbildung angesehen werden, wenn diese eine reguläre Berufsausbildung in einer pädagogischen Akademie, einer Krankenpflegeschule, einem Kindergärtnerinnenseminar usw. erhielten. Beschäftigungen und Ausbildung innerhalb des Ordens seien keine Berufsausbildung.

Im Klageverfahren hat der Kläger vorgetragen, das Noviziat stelle die für den Ordensberuf notwendige Ausbildungszeit dar. Hierbei mache es keinen Unterschied, ob der spätere Ordensmann Laienbruder oder Ordenspriester werde.

Das Sozialgericht Speyer (SG) hat die Klage durch Urteil vom 22. November 1968 abgewiesen: Die Tätigkeit eines Missionsbruders sei — anders als die eines Ordenspriesters — kein Beruf. Folglich sei die dafür vorgesehene Ausbildungs-

zeit — Postulat und Noviziat — keine Berufsausbildung. Der Sohn des Klägers habe bereits vor Beginn seiner Ausbildung im Missionshaus St. W. einen Beruf, nämlich den eines Bürokaufmanns erlernt. Dementsprechend sei er in der Verwaltung des Ordens beschäftigt worden. Es sei nicht ersichtlich, welchen anderen Beruf er anstrebe. An dieser Beurteilung ändere auch die Tatsache nichts, daß ein Missionsbruder sich noch erheblich weitere Kenntnisse aneignen müsse, um später erfolgreich für seinen Orden tätig zu sein.

Der Kläger hat gegen das am 14. Januar 1969 als Einschreiben zur Post gegebene Urteil am 31. Januar 1969 Berufung eingelegt. Er macht geltend: Der Ordensberuf sei ein Beruf für sich. Er setze nicht notwendigerweise vorher oder nachher eine sonstige Berufsausbildung voraus. Ordensmitglied könne auch werden, wer keinen sonstigen Beruf erlernt habe. Die Ausbildung für den Ordensberuf sei nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen das Postulat und Noviziat. Während dieser Zeit erlerne der Postulant oder Novize alles das, was er brauche, um später als Ordensmann wirken zu können. Daß der Sohn des Klägers entsprechend seiner Vorbildung in der Verwaltung des Ordens beschäftigt worden sei, habe nichts damit zu tun, daß er sich in der Ausbildung zum Ordensberuf befunden habe. Seine abgeschlossene Berufsausbildung als Bürokaufmann stehe der weiteren Ausbildung zum Ordensmann auch nicht entgegen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 22. November 1968 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13. Dezember 1967 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Januar 1968 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Berücksichtigung seines Sohnes Ulrich über den 31. Dezember 1967 hinaus bis einschließlich September 1969 Kindergeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß Postulat und Noviziat nur dann Berufsausbildung seien, wenn der Novize den Beruf eines Ordenspriesters anstrebe. Die Berufsausbildung des Sohnes des Klägers sei mit der beendeten Kaufmannslehre abgeschlossen gewesen. Die als Noviziat bezeichnete Tätigkeit im Missionshaus St. habe nur der Vorbereitung für die anschließende Tätigkeit als Missionsbruder gedient und könne daher einer — weiteren — Berufsausbildung nicht gleichgestellt werden.

Der Senat hat den Pater K. als Zeugen darüber gehört, welche Ausbildung der Sohn Ulrich des Klägers im Missionshaus St. erhalten und welche Tätigkeiten er dort ausgeführt hat. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Vernehmungsniederschrift vom 9. April 1970 verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Prozeßakten, der Akten des SG Speyer S 9 Kg — 2/68 und der Beklagten Nr. 9232 Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Berufung ist gemäß § 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, nach den §§ 144, 149 SGG sowie § 27 BKGG nicht ausgeschlossen und gemäß § 151 SGG form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist daher zulässig.

Die Berufung ist auch begründet.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BKGG werden bei der Gewährung von Kindergeld Kinder, die das 18. Lebensjahr beendet haben, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und unverheiratet sind. Der ledige Sohn Ulrich des Klägers ist 1949 ge-

boren, war also zu Beginn des Jahres 1968 bereits über 18 Jahre alt. Streitig ist somit, ob die im Anschluß an seine abgeschlossene kaufmännische Lehre verbrachte Zeit des Postulats und Noviziats bei den St. Missionaren als Schul- oder Berufsausbildung anerkannt werden kann.

Eine Schulausbildung liegt nicht vor. Sie wäre nur dann gegeben, wenn der Sohn Ulrich in allgemein bildenden öffentlichen oder privaten Schulen ausgebildet worden wäre, deren Unterricht nach staatlich genehmigten Lehrplänen erteilt wird oder nach den staatlich genehmigten Lehrplänen für öffentliche Schulen ausgerichtet ist (Urteil des Bundessozialgerichts — BSG — vom 26. April 1968 — Az.: 12 RJ 410/65 —). Dies trifft bei der Ableistung des Postulats und Noviziats nicht zu.

Fraglich ist aber, ob Postulat und Noviziat als Berufsausbildung anzusehen sind. Hierbei bedarf es zunächst einer Klärung dessen, was unter Ausbildung und Beruf im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Ausbildung liegt vor, wenn die von dem Auszubildenden ausgeübte Tätigkeit geeignet ist, in angemessener Zeit zu dem erstrebten Berufsziel zu führen und seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt (BSG-Urteile, Band 14, Seite 285, vom 31. Oktober 1962 — Az.: 12 RJ 328/61 — und vom 1. Juli 1967 — Az.: 11/1 RA 170/59 —). Als Beruf hat das BSG in seinem Urteil vom 11. August 1965 (Az.: 4 RJ 29/62, Band 23, Seite 231) zusammenfassend bezeichnet, eine für die Dauer vorgesehene Arbeit, die der Existenzsicherung dient und die geeignet ist, materielle oder geistige in der Gesellschaft auftretende Bedürfnisse zu befriedigen und zu der die Beschäftigung durch Ausbildung erworben ist. Unter Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung hat das BSG in den von den Beteiligten und dem SG zitierten Urteil das Noviziat eines Ordenspriesters als Berufsausbildung anerkannt, wobei es davon ausgegangen ist, daß das Noviziat für die Aufnahme in den Orden und damit für den Weg zum Beruf eines Ordenspriesters die unerläßliche Voraussetzung darstellt.

Bei dem Sohn Ulrich des Klägers liegt der Sachverhalt jedoch anders. Er erstrebt nicht den Beruf eines Ordenspriesters, sondern beabsichtigte, als Laienbruder in den Orden einzutreten. Auch hatte er bereits eine durch die Ablegung der Kaufmannsgehilfenprüfung abgeschlossene Berufsausbildung hinter sich gebracht, bevor Postulat und Noviziat begannen. Diese abgeschlossene Berufsausbildung steht jedoch der Anerkennung einer weiteren Ausbildung für eine andere Berufstätigkeit nicht entgegen; denn der Begriff der Berufsausbildung ist durch das Gesetz nicht dahin eingeschränkt, daß Berufsausbildung nur bei der Ausbildung für einen einzigen Beruf angenommen und nach der Ausbildung zu diesem Beruf eine weitere Ausbildung zu einem weiteren Beruf nicht als Berufsausbildung angesehen werden könnte. Deshalb ist auch eine neue und andere Berufsausbildung, auf die das Kind umgesattelt hat, zu berücksichtigen (BSG-Urteile vom 29. Oktober 1964 und 7. Juli 1965, abgedruckt in SozR § 1267 RVO Nr. 14 und 17; Wickenhagen/Krebs § 2 BKGg Anm. C II 2 c). Unter diesen Umständen hängt die Entscheidung, ob der Sohn Ulrich als Kind im Sinne des BKGg mitzuzählen ist, zunächst einmal davon ab, ob die Tätigkeit eines Laien- bzw. eines Missionsbruders bei den St. Missionaren ebenso wie die Tätigkeit eines Ordenspriesters als Beruf bezeichnet werden kann. Der Senat hat diese Frage bejaht.

Der Laienbruder eines kirchlichen Ordens ist zwar nicht wie der Ordenspriester — aufgrund des für diesen vorgeschriebenen Studiums — geeignet, in der Seelsorge, dem Gottesdienst und der religiösen Lehre tätig zu sein. Er übt jedoch Tätigkeiten aus, die das Wirken der Ordenspriester erst ermöglichen. Diese Tätigkeiten können gänzlich verschiedener Art sein. Während, wie der Zeuge K.

bekundete, in Missionen die Ordensbrüder oft als Helfer der Ordenspriester eingesetzt werden, sind andere Ordensbrüder mit der Heranbildung des Nachwuchses beschäftigt oder mit Aufgaben betraut, die dazu beitragen, die wirtschaftliche Grundlage des Ordens sicherzustellen. Ihre Tätigkeit innerhalb des Ordens, gleichgültig welcher Art sie auch sein mag, setzt jedoch voraus, daß sie dem Orden angehören, in den sie nur aufgenommen werden können, wenn sie dafür nach Ablauf einer Probezeit für befähigt und würdig erachtet worden sind. Eine Ausbildung in einem weltlichen Beruf ist hierbei nicht erforderlich. Sie wird zwar, sofern sie vorliegt, die Einsatzmöglichkeiten eines Laienbruders im Rahmen der Ordensgemeinschaft erleichtern und unter Umständen mitbestimmen, kann aber auch gänzlich entfallen. Unabdingbar ist dagegen, daß der Laienbruder eine Ausbildung besonderer Art durchlaufen hat, die durch eine vertiefte geistliche Lebensführung nach den Ordensregeln bestimmt wird. Diese Ausbildung, die für zukünftige Ordenspriester wie für Laienbrüder gleichermaßen gefordert wird, ist das Noviziat einschließlich der ihm vorgeschalteten Zeit des Postulats, in dem der Postulant einer strengen charakterlichen Beobachtung im Hinblick auf seine Befähigung zum Ordensbruder unterliegt. Aus dieser Betrachtung folgt, daß die Tätigkeit eines Ordenspriesters nur denkbar ist, wenn ihr die zur Erhaltung des Ordens ebenso wichtige Tätigkeit der Laienbrüder zur Seite gegeben ist. Beide Tätigkeiten dienen gleichermaßen der Erreichung des Ordenszieles und befriedigen ein gesellschaftliches Bedürfnis. Sie sichern aber auch die Existenz der Ordensangehörigen insofern, als die Ordensgemeinschaft für den Unterhalt ihrer Mitglieder Sorge trägt.

Die Behauptung der Beklagten, Postulat und Noviziat seien für den Sohn des Klägers deswegen keine Ausbildung gewesen, weil er während dieser Zeit in der Hauptsache in der Verwaltung des Ordens mit Arbeiten beschäftigt worden sei, die seinem erlernten Beruf entsprochen hätten, ist irrig und durch die Aussagen des Zeugen K. widerlegt. Die Beklagte übersieht, daß es bei der Ableistung von Postulat und Noviziat nicht wesentlich darauf ankommt, welche speziellen Arbeiten der Postulant oder Novize verrichtet. Im Vordergrund der Ausbildung steht nämlich nicht die im Einzelnen verrichtete Tätigkeit, sondern die Erziehung und Persönlichkeitsformung des zukünftigen Ordensmannes, die schon mit dem Postulat beginnt. Auch wenn der Sohn Ulrich des Klägers jedenfalls während des Postulats mehr in seinem erlernten Beruf als Kaufmann beschäftigt war als ihm eine religiöse Ausbildung zuteil wurde, ist dies nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Maßgebend ist das von den Regeln des Ordens bestimmte Leben und Verhalten, das den Tagesablauf regelt. Während des Noviziats, das sich dem Postulat nach fünf Monaten anschloß, war der Sohn des Klägers ohnehin zeitlich überwiegend mit Verrichtungen beschäftigt, die ausschließlich der Vorbereitung auf das zukünftige Ordensleben dienten. Nach den Bekundungen des Zeugen K. erstreckte sich diese Ausbildung auf die Teilnahme an Unterrichtsstunden in kirchlichen und religiösen Fächern, Seminarübungen und Gemeinschaftsarbeiten. Der zeitweisen Beschäftigung des Sohnes des Klägers in der Verwaltung des Ordens kam dabei nur eine untergeordnete, eng begrenzte Bedeutung zu.

Der Senat hatte somit keine Bedenken, die von dem Sohn des Klägers bei den St. Missionaren verbrachte Zeit des Postulats und Noviziats als Berufsausbildung im Sinne des BKGG zu beurteilen. Die Beklagte war deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und der diesem zugrundeliegenden Bescheide zu verurteilen, dem Kläger über den 31. Dezember 1967 hinaus unter Berücksichtigung seines Sohnes Ulrich Kindergeld bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem dieser das Noviziat beendete (§ 9 Abs. 1 BKGG).

2. Kommentar

Das Bundessozialgericht hatte bereits in einem Urteil vom 11. August 1965, veröffentlicht in der Ordenskorrespondenz 1965, S. 424 ff. festgestellt, daß das Postulat und Noviziat notwendige Zeiten der Ausbildung für den Beruf eines Ordenspriesters sind und deshalb dem Auszubildenden für diesen Zeitraum die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung weiterzugewähren sei. Damit war gleichzeitig auch klar gestellt, daß in gleichgelagerten Fällen für diesen Zeitraum das Kindergeld gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weiterzuzahlen ist, vgl. dazu Ordenskorrespondenz 1964, S. 53 ff.

Obleich das o. g. Bundessozialgerichtsurteil von grundsätzlicher Bedeutung war, wollte die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg nicht das Postulat und Noviziat als Ausbildungszeit für den Beruf eines Ordensbruders anerkennen. Deswegen verweigerte die Bundesanstalt die Weiterzahlung des Kindergeldes nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964. Die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg ist jedoch mit ihrer Rechtsauffassung nicht durchgedrungen, das LSG in Mainz hat klar entschieden, daß auch „der Ordensbruder“ ein echter Beruf ist und daß deshalb das Postulat und Noviziat die dazu notwendigen Zeiten der Berufsausbildung sind. Zwar charakterisiert das LSG das Berufsbild eines Ordensbruders sehr stark im Hinblick auf den Beruf des Ordenspriesters, aber das wohl vielleicht deshalb, weil es sich hier nicht um einen reinen Brüderorden handelt, sondern um einen Priesterorden, dem auch Laienbrüder angehören. Trotz dieser Einschränkung sehen wir die Rechtsprechung soweit als gefestigt an, daß jetzt grundsätzlich Postulat und Noviziat als Ausbildungszeit für den Beruf eines Religiösen anerkannt sind. Dabei sollte es keine Rolle spielen, ob es sich im konkreten Fall um Schwestern-, Brüder- oder Priesterordensgemeinschaften handelt.

Da im vorliegenden Falle der Ordensaspirant vor Beginn des Postulats bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung hinter sich gebracht hatte, mußte sich das LSG besonders damit befassen, ob das Postulat und Noviziat als Ausbildung für einen weiteren Beruf, nämlich des eines Ordensbruders, die Weiterzahlung des Kindergeldes rechtfertigt. Diese Frage hatte zwar auch schon das BSG in seinem Urteil vom 11. August 1965 zu überdenken, aber hier lag der Sachverhalt umgekehrt: Am Anfang standen das Postulat und Noviziat, anschließend waren die philosophisch-theologischen Studien, um Ordenspriester zu werden, zu absolvieren. In beiden Fällen war also das Faktum der doppelten Berufsausbildung gegeben. Aber das alles tritt in dem Urteil des LSG Rheinland-Pfalz klarer in Erscheinung, was sehr bedeutsam ist, weil mehrheitlich heute Ordensschwestern und Ordensbrüder nach dem Noviziat eine weitere berufsfachlich orientierte Ausbildung absolvieren.